Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 17/2022
Freitag,
6. Mai 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FlNr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022

1. Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FlNr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1408) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Mittenwald wird im Markt Mittenwald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich (W I),
einer engeren Schutzzone (W II),
einer weiteren Schutzzone (W III)

(2) Der Fassungsbereich befindet sich auf dem Grundstück FlNr. 2863 der Gemarkung Mittenwald.
Der Fassungsbereich für den Brunnen III Riedboden hat ein Ausmaß von ca. 55 m x 75 m.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 2847 T, 2858 T, 2859 T, 2860 T, 2862, 2863 T, sämtliche Gemarkung Mittenwald.

(4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke (T = Teilfläche) FlNrn. 2851 T, 2857, 2858 T, 2858/2, 2858/3, 2859 T, 2860 T, 2863 T, 2863/2, 2863/3, 2834/214 T,sämtliche Gemarkung Mittenwald.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 5.000 des Ingenieurbüros für Hydrogeologie Ulrich Hafen, Gaiglstr. 8, 80335 München vom 15.10.2020 eingetragen. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet -, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan M 1 : 5.000 mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und im Rathaus des Marktes Mittenwald niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Übertagebergbau (s. Anlage 2, Ziff. 1)	nicht zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	nicht zulässig
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	nicht zulässig
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.10)	----------	nicht zulässig
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	nicht zulässig	

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 2)

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach RohrFLtgV zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, die im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind	nicht zulässig
2.3.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nicht zulässig
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern	nicht zulässig	

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig bei vorübergehender Aufstellung (max. 6 Wochen) mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	nicht zulässig
3.4	Ausbringen von Abwasser	nicht zulässig	
3.5	Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
3.6	Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen[1]	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	

[1] siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig – für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und – wie in Zone II	nur zulässig – für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und – bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und – wenn die Schutz-funktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, oder Wasserbau zu verwenden	nicht zulässig	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nicht zulässig	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nicht zulässig	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
4.9	militärische Übungen durchzuführen	nicht zulässig	
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirt-schaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nicht zulässig	
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung nach guter fachlicher Praxis	nur zulässig mit Mineraldünger bei standort- und bedarfsgerechter Düngung nach guter fachlicher Praxis
4.12	Mitführen von Hunden	--------	Hunde sind an der Leine zu führen; der Hundehalter bzw. Hundeführer ist verpflichtet, Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen

5. bei baulichen Anlagen

5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn – kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt und – die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	nicht zulässig
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	nicht zulässig	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern	nicht zulässig	

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten aus Biogasanlagen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils gültigen Düngeverordnung	nicht zulässig
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gemäß den gesetzlichen Vorschriften der jeweils geltenden Düngeverordnung	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	nicht zulässig	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineral-dünger	nicht zulässig, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig auf befestigten Flächen und sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	nicht zulässig
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur Ballensilage zulässig	nicht zulässig
6.6	Beweidung, Freiland, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	nicht zulässig

Fortsetzung nächste Seite

Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 17/2022
Freitag,
6. Mai 2022

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.7	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	----------	nicht zulässig
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden; Verbot von Terbuthylazin	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	nicht zulässig	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	nicht zulässig
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	nicht zulässig	
6.13	Kahlhieb oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nur Kahlhieb bis 10.000 m² zulässig (keine Flächenbegrenzung bei Kalamitäten; Anzeigepflicht bei Kalamitäten über 10.000 m², siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nur Kahlhieb bis 1.000 m² zulässig (keine Flächenbegrenzung bei Kalamitäten; Anzeigepflicht bei Kalamitäten über 1.000 m², siehe Anlage 2, Ziffer 6)
6.14	Rodung	nur zulässig nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 7	nicht zulässig
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nicht zulässig	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen nicht zulässig. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet nach vorheriger Absprache durch Beauftragte des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen oder der KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach §§ 52 Abs. 5, 99 WHG i.V.m. Art. 32, 57 BayWG zu leisten.

(3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die KEW Karwendel Energie & Wasser GmbH.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 11.11.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 21.11.1991 Nr. 44) außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 27.04.2022
Landratsamt

Anton Speer
Landrat

Fortsetzung nächste Seite

Anlage 1
Lageplan zum Schutzgebiet (verkleinert dargestellt)

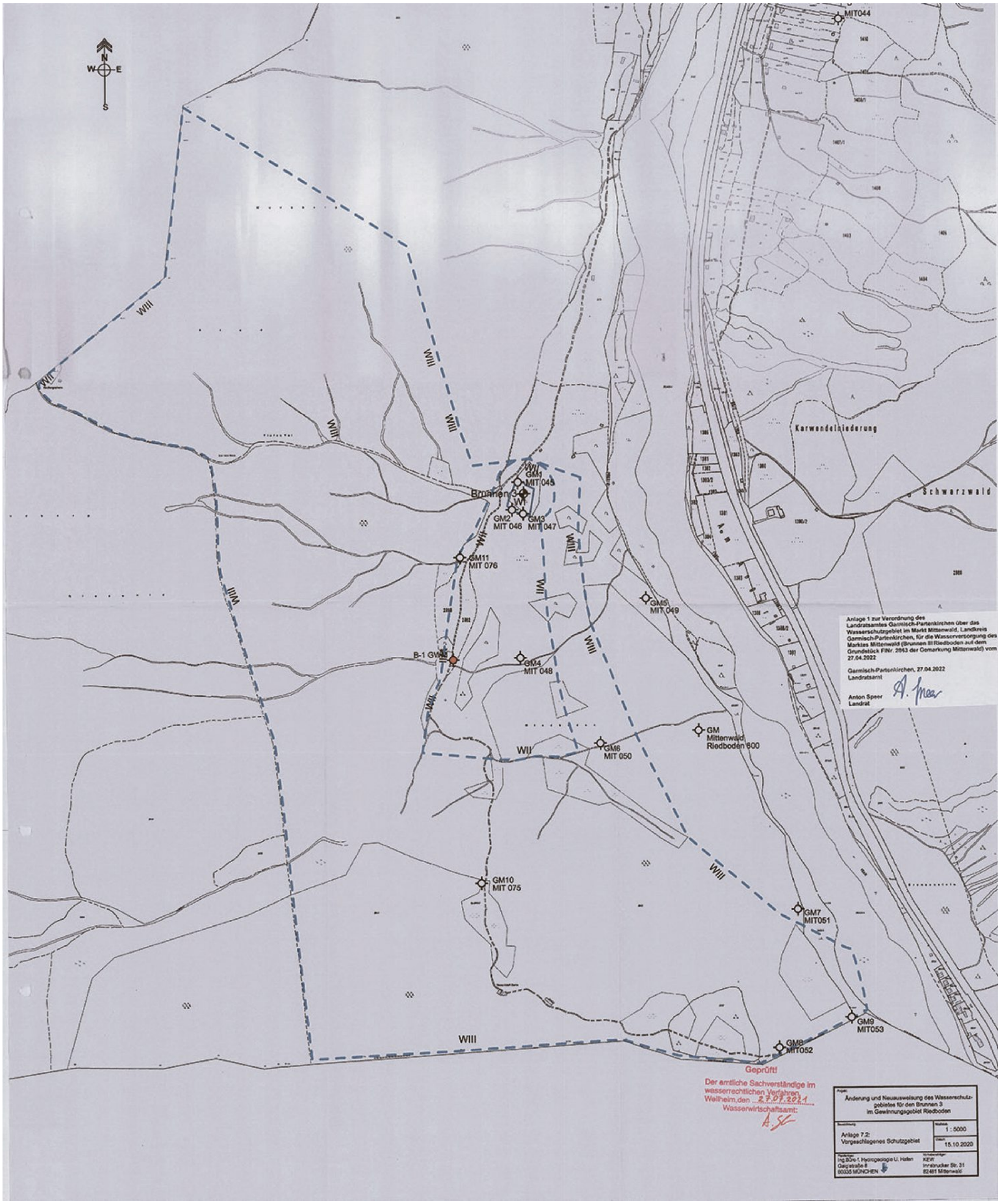

Fortsetzung nächste Seite

Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 17/2022
Freitag,
6. Mai 2022

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet im Markt Mittenwald, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung des Marktes Mittenwald (Brunnen III Riedboden auf dem Grundstück FlNr. 2863 der Gemarkung Mittenwald) vom 27.04.2022

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 5 und 6

1. Veränderung der Erdoberfläche (zu Nr. 1.1)

   Eine Veränderung von Grenzaufschüttungen fällt nicht in den Tatbestand des Punktes 1.1

2. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

   Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe –VwVwS)“ zu beachten.

   Die bundeseinheitlich rechtsverbindlich eingestuften Stoffe sind online aus einer Datenbank beim Umweltbundesamt abrufbar: https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/home/downloads)

   Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

   Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß der Datenbank des Umweltbundesamtes (Stand: 2019) beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl Reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. Autobatterien) Düngemittel wie • Flüssigdünger AHL • Ammoniumnitrat, -sulfat • Kaliumnitrat, -sulfat • Dicyandiamid (DIDIN)	leichtes Heizöl, Dieselkraftstoff Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Getriebeöl, Hydrauliköl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel z.B. • Terbuthylazin • Bentazon • Etephon	Altöle Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Einige Lösungsmittel z.B. • Tetrachlorethen (Per) • Trichlorethen (Tri) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) • Die meisten Pflanzenschutzmittel z. B. Cypermethrin, Isoproturon

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

   Von der Regel nicht berührt sind:

   – Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.10, 4.11, 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.8 und 6.9,
   – Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
   – das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
   – Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

   Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen in Bereichen von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu 6.12):

   – Obstbau, ausgenommen Streuobst
   – Gemüseanbau
   – Zierpflanzenanbau
   – Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
   – Christbaumkulturen

   Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Kahlhieb und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

   Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser.

   Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. über die zulässige Flächengröße hinaus unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Genehmigung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist. Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Anzeige beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist erst erforderlich bei Kalamitäten über 1.000 m² (in Schutzzone II) und über 10.000 m² (in Schutzzone III). Unbeschadet Nr. 6.13 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

7. Rodung (zu Nr. 6.14)

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei Hiebsmaßnahmen im Rahmen der Rodung darf der Beschirmungsgrad maximal auf 30 Prozent reduziert werden. Weiterhin müssen die Wurzelstöcke im Boden belassen werden. Im Übrigen sind Hiebsmaßnahmen nach Maßgabe des Merkblatts Nr. 1.2/10 des Landesamtes für Umwelt „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ (Stand: Juni 2014) durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 06.05.2022

Landratsamt
Anton Speer
Landrat